Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER



Gersau, Januar 1973 Erscheint monatlich 46. Jahrgang Nr. 1

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Nutzauflage 9490 (SRV 18. 12. 70)

VON MONAT ZU MONAT

Freie Wahl?

Der Bundesrat wird der Bundesversammlung beantragen, dem Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes, der sog. «Münchensteiner Initiative» zuzustimmen. Damit wird der Einführung eines Zivildienstes, der unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle des Militärdienstes geleistet werden kann, die Tür geöffnet.

Dieser Entschluss wurde dem Bundesrat durch die Fassung der Münchensteiner Initiative ermöglicht, welche in ihrem ersten Abschnitt ausdrücklich erklärt, dass trotz der Schaffung eines Zivildienstes, an der «Militärpflicht als Regel» festgehalten werden soll. Auch nach der Einführung eines Zivildienstes (der noch ausserordentlich grosse Probleme stellen wird!) wird somit der diensttaugliche junge Schweizer in der Regel seine Wehrpflicht in der Form der Militärdienstpflicht erfüllen. Nur beim Vorliegen besondern Gründe, die von der Initiative umschrieben werden, kann im Einzelfall ein Wehrpflichtiger zum Zivildienst zugelassen werden. Er muss sich über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ausweisen. Nur wenn ihm dieser Nachweis gelingt, wird er von der Militärdienstpflicht befreit und dem Zivildienst zugewiesen. Der einzelne Wehrmann hat somit nicht die freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst.

Diese von der Münchensteiner Initiative vorgesehene Regelung, die überhaupt die Initiative hat zustande kommen lassen, ist seither von jenen Kreisen, welche eine radikale Zivildienstlösung verlangen, heftig kritisiert worden. Sie halten das Festhalten am Grundsatz der Militärdienstpflicht und den Nachweis der besondern Zivildienstvoraussetzungen im Einzelfall als ungenügende Lösung und verlangen, dass jedem stellungspflichtigen Schweizer das Recht eingeräumt werde, zwischen der Militärdienstpflicht und der Zivildienstpflicht frei zu wählen.

An eine solche Regelung kann aus verschiedenen Gründen nicht gedacht werden. Diese sollen im folgenden dargelegt werden, einerseits im Blick auf die Münchensteiner Initiative, deren parlamentarische Behandlung demnächst einsetzen dürfte, anderseits aber auch darum, weil darin einige wesentliche Grundfragen der Schweizerischen Landesverteidigung zum Ausdruck kommen, die von allgemeinem Interesse sein dürften.

1. Das erste Argument gegen die freie Wahl ist ein juristisches. Es besteht darin, dass — wie gesagt — die Münchensteiner Initiative auf dem Boden der Militärdienstpflichterfüllung steht, und die Zulassung zum Zivildienst nur in begründeten Einzelfällen zulässt. Sollte die freie Wahl ermöglicht werden, müsste die Münchensteiner Initiative durch